

Vorlage Nr. I/62/2010
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 8

Neufassung der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

A Problem

Seit dem 01.09.2006 ist die Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamten (BremBeurtV) in Kraft.

Aufgrund einer Übergangsvorschrift konnte die bislang bestehende Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Ortspolizeibehörde Bremerhaven vom 11.02.2004 bis zum 31.08.2009 angewendet werden. Die Richtlinie ist nunmehr an die Vorgaben der BremBeurtV anzupassen.

Die BremBeurtV bestimmt, dass sich die dienstliche Beurteilung in die Leistungsbeurteilung und die Eignungs- und Befähigungsprognose gliedert.

Mit der Leistungsbeurteilung werden die dienstlichen Tätigkeiten erfasst und die Arbeitsergebnisse bewertet. Zu bewerten sind dabei mindestens die Arbeitsmenge, die Arbeitsweise und die Arbeitsgüte sowie das Führungsverhalten, sofern Führungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Leistungsbeurteilung schließt mit einer Gesamtnote ab. Alle beobachteten Merkmale und die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung sind nach folgender Skala zu beurteilen:

- 5 - hervorragend
- 4 - übertrifft die Anforderungen
- 3 - entspricht voll den Anforderungen
- 2 - entspricht eingeschränkt den Anforderungen
- 1 - entspricht nicht den Anforderungen

Die Eignungs- und Befähigungsprognose dient der umfassenden Potentialeinschätzung und soll die individuelle Personalentwicklung fördern. Dazu sollen besondere Persönlichkeits-, Fach- und Methodenkompetenzen, Führungseignung, Weiterbildungsbedarf, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten dargestellt werden. Die Eignungs- und Befähigungsprognose wird nicht benotet.

Die Verordnung bestimmt weiter, dass eine regelmäßige Beurteilung alle drei Jahre erfolgen soll. Die Festlegung eines kürzeren Regelbeurteilungszeitraumes ist nach der Verordnung möglich. Eine Beurteilung aus besonderem Anlass ist zu erstellen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben erlassen die obersten Dienstbehörden gemäß § 2 Abs. 2 der BremBeurtV für ihren Zuständigkeitsbereich Richtlinien über die Beurteilung von Beamten.

B Lösung

Für die Umsetzung der BremBeurtV im Bereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde unter Leitung des Amtsleiters der Schutzpolizei eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Führungsstabs, des Personalamtes, des Rechts- und Versicherungsamtes, des Personalrates für den Bereich der Ortspolizeibehörde sowie dem Schwerbehindertenvertreter und der Frauenbeauftragten eingerichtet.

In der neu erstellten Richtlinie wurde u. a. festgelegt, dass die Regelbeurteilung regelmäßig alle zwei Jahre zu erstellen ist. Die Beurteilung ist nach 12 Monaten zu bestätigen, wenn sie noch vollinhaltlich zutrifft und sich weder das statusrechtliche Amt noch das Aufgabengebiet verändert hat. Mindestens ein Jahr vor jeder regelmäßigen Beurteilung ist ein Beurteilungsgespräch über das aktuelle Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild zu führen. Die Bestätigung kann mit dem Beurteilungsgespräch eröffnet werden. Eine Eignungs- und Befähigungsprognose zur Führungseignung wird nur aus besonderem Anlass, nämlich einer Bewerbung auf Führungsfunktionen bzw. zur Zulassung zur Führungskräftequalifizierung erstellt.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine Relevanz für Primärausgaben. Der Genderaspekt wurde berücksichtigt.

E Beteiligung / Abstimmung

Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren wird eingeleitet.

Vertreter der Ortspolizeibehörde, des Personalamtes, des Rechts- und Versicherungsamtes, des Personalrates für den Bereich der Ortspolizeibehörde sowie der Schwerbehindertenvertreter und die Frauenbeauftragte haben in der Arbeitsgruppe mitgewirkt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Richtlinien werden innerhalb der Ortspolizeibehörde allen Mitarbeitern zugänglich gemacht. Des Weiteren ist die Neufassung den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch entsprechende Schulungen zu vermitteln.

Die Vorlage ist für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der als Anlage beigefügten Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie den dazugehörigen Anlagen zu. Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Magistrats in Kraft.

Schulz
Oberbürgermeister